



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 09.09.2019

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019); Aus-sendung zur Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/326-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft (LUA) gibt zum übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Nach den allgemeinen Erläuterungen soll das Vorhaben primär der Umsetzung der Vorgaben von Art. 9 Abs 2 und 3 der Aarhus-Konvention dienen (1.). Daneben verfolge dieses Vorhaben das Ziel, einzelne im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuregelungen im Salzburger Naturschutzgesetz umzusetzen, u.a. soll es Biotopflächen auf gewidmetem Bauland in Zukunft nicht mehr geben (2.). Darüber hinaus sollen im Naturschutzgesetz Anpassungen an die Vollzugspraxis bzw. Judikatur, bspw. Instandsetzung und Instandhaltung, vorgenommen werden (3.).

Im Speziellen wird zu den einzelnen vorgesehenen Bestimmungen von der LUA folgendes ausgeführt:



1) Zum Naturschutzgesetz

- Zur Freien Landschaft (§ 5 Z 13):

Die Ergänzung des Begriffs der „Freien Landschaft“ durch die Bedeutung des Begriffs „Siedlungsbereich“ wird von der LUA begrüßt, weil sie aufgrund der Probleme in Zusammenhang mit unserer zersiedelten Landschaft in den Verfahren eine Klarstellung bringt.

- Zur Instandhaltung – Instandsetzung (§ 5 Z 17a und 17b sowie § 24 Abs 4 Z 3):

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass diese beiden Begriffsdefinitionen neu eingeführt würden, weil ihnen von der Judikatur unterschiedliche Bedeutung zugesprochen wird.

Es stimmt auch, dass unter einer Instandhaltung laufende Wartungsarbeiten zu verstehen sind und eine Instandsetzung darüber hinausgeht und weitergehende Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten umfasst. Die LUA ist ebenfalls der Meinung, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die Beseitigung und Ersetzung einer alten Anlage durch eine gleichartige neue, nicht mehr unter den Begriff Instandsetzung subsumiert werden können soll, wie es auch offenbar die Intention des Gesetzgebers sein soll, da dies in den Erläuterungen klargelegt wird.

Für die Definition der „Instandsetzung“ wäre es allerdings **sehr wichtig** vor der Formulierung *„wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen“*, ein Wort wie z.B. **„zeitnah“**, **„sofort“** oder **„unmittelbar“** einzufügen, um die Ausdehnung der Ausnahme wirklich nur auf unmittelbare Instandsetzungen im Sinne von Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten rechtmäßig bestehender Anlagen einzuschränken und nicht auch nach mehreren Jahren der Funktionslosigkeit zu ermöglichen. Eine rechtmäßige Anlage würde ja aufgegeben, wenn sie über mehrere Jahre nicht instandgesetzt wird. In diesem Fall ginge der Konsens verloren und deshalb wäre auch die Ermöglichung einer Instandsetzung nach mehreren Jahren nicht mehr gerechtfertigt. Daher sollte sichergestellt werden, dass eine Anlage nicht ohne Bewilligung nach einer längeren Aufgabe wiederinstandgesetzt werden kann, weil sich über mehrere Jahre geschützte Lebensräume (wieder) etablieren können.

Gerade weil eine Instandhaltung von Anlagen in geschützten Lebensräumen genauso wie die Instandsetzung auch bewilligungsfrei sein soll, ist es wichtig, diesen Begriff zweifelsfrei zu definieren, da ja im Falle der Bewilligungsfreiheit kein Antrag bei der Behörde gestellt werden muss. Die richtige Auslegung dieses Begriffs kann sodann auch in der Vollzugspraxis nicht mehr überprüft werden, weil die Behörde im Regelfall nichts davon



erfährt. Sollte die Behörde allerdings in Ausnahmefällen doch davon Kenntnis erlangen und ein Wiederherstellungsverfahren einleiten, ist aus der Verwaltungspraxis bekannt, wie schwierig es für die Behörde im Regelfall ist, den rechtmäßigen Zustand nachzuweisen.

Sollte diese Bestimmung ohne Einschränkung so beschlossen werden, besteht die Gefahr, dass z.B. Entwässerungsanlagen, die zwar vor Jahrzehnten aufgegeben wurden und bereits viele Jahre bis Jahrzehnte nicht mehr funktionieren, ohne Bewilligung instandgesetzt werden, wenn nicht die gesamte Anlage, sondern eben nur Teile für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ausgetauscht werden müssen. Da sich zudem Entwässerungsrohre meistens unter der Erde befinden, ist es auch hier für die Behörde äußerst schwierig nachzuprüfen, ob die gesamte Anlage oder nur Teile derselben getauscht wurden.

Gerade hinsichtlich der aktuellen Problematik des Artensterbens und Klimawandels wäre eine Bewilligungsfreiheit für „Instandsetzungen“ ohne ausdrückliche zeitliche Einschränkung äußerst kontraproduktiv, da die selten gewordenen geschützten Feuchtlebensräume, die sich u.U. nach Jahrzehnten wieder etabliert haben, ansonsten einfach wieder zerstört werden könnten. Der Erhalt dieser Feuchtlebensräume ist einerseits äußerst wichtig für die Artenvielfalt, aber auch für die langfristige Speicherung von Kohlenstoff im Boden.

- **Zum Sumpf (§ 5 Z 18):**

Die Präzisierung des Begriffes "Sumpf" ist fachlich gut nachvollziehbar. Im Gesetzestext werden jene pflanzensoziologischen Ordnungen und Verbände, die potentiell zu den Sümpfen gerechnet werden, aufgezählt. Im Abgleich mit "Die Pflanzengesellschaften Österreichs" (Teile I, II und III von Mucina, Grabherr & Ellmauer 1993) kommt die LUA zu dem Schluss, dass alle potentiellen Sumpf-Gesellschaften im Gesetzestext aufgelistet werden. Die dadurch vorgenommene Konkretisierung wird von der LUA begrüßt, da es dadurch zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit in den Verfahren kommt.

- **Zum Schutz von Lebensräumen (§ 24):**

Von der LUA wird angeregt, dass sämtliche Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie in den Lebensraumschutz des Naturschutzgesetzes aufgenommen werden. In der Praxis ergeben sich hier nämlich nach wie vor Diskrepanzen zwischen den Bestimmungen der Richtlinie und dem Schutz nach § 24. Davon würden beispielsweise Lebensraumtypen profitieren, wie die Talglatthaferwiesen, die in Salzburg vom Aussterben bedroht sind (Wittmann & Strobl 1990), Felswände des Tieflands oder verschiedene naturnahe Waldgesellschaften.



- **Zu den nicht vom Schutz umfassten Lebensräumen auf gewidmetem Bauland ab 2007 (§ 24a Abs 1):**

Auf gewidmetem Bauland neu entstandene Biotope sollen nicht mehr geschützt sein, wenn sie nicht schon vor 2008 (Stichtag: 31.12.2007) vorhanden waren. In den Erläuterungen wird auf den Koalitionsvertrag verwiesen, nach dem es keine neuen Biotope auf gewidmetem Bauland mehr geben soll.

Für bereits bestehende Biotope soll sich laut Erläuterungen keine Änderung durch eine neue Baulandwidmung ergeben, da zu vermeiden sei, dass durch eine Baulandausweitung bereits bestehende Biotope ihren Schutz nach § 24 verlieren. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Biotopkartierung in diesem Zusammenhang eine wichtige Funktion im Sinn der Schaffung von Rechtssicherheit zukommt. Diese Wichtigkeit der Biotopkartierung für die Rechtssicherheit wird auch von der LUA an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich unterstrichen, weshalb die laufende Revision der Biotopkartierung unbedingt rasch fortgeführt werden sollte. Dies steht auch im Zusammenhang mit den Umwidmungen, bei denen seit der Umsetzung der SUP-Richtlinie im Jahr 2004 eine Umweltprüfung vorgenommen werden muss und keine Baulandwidmung mehr erfolgen sollte, wenn geschützte Lebensräume vorhanden sind.

Die Absicht, dass ab jetzt neu entstehende Biotope auf bereits gewidmetem Bauland nicht dem Lebensraumschutz unterliegen sollen und auch durch neue Umwidmungen in Bauland die Lebensräume ihren Schutz nicht verlieren sollen, ist zwar nachvollziehbar. Allerdings ist der rückwirkende Zeitpunkt über mehr als 10 Jahre sehr lange. Begründet wird dieser Zeitpunkt mit dem Ende der 1. Biotopkartierung. Allerdings werden sich große Beweisprobleme ergeben, sowohl für erfasste Biotope als auch für die, aufgrund der damals noch weniger ausgereiften Technik, übersehene Biotope. Zudem ist es eigentlich nicht erwünscht, dass gewidmetes Bauland für lange Zeiträume unbebaut gehortet wird. Deshalb scheint eine Rückwirkung um mehr als 10 Jahre auch politisch nicht gerechtfertigt.

- **Zu den nicht vom Schutz umfassten Lebensräumen aufgrund von Vereinbarungen nach dem Vertragsnaturschutz (§ 24a Abs 2):**

Der Hintergrund dieser Bestimmung, mehr auf freiwilligen Schutz zu setzen, kann zwar in gewisser Weise ebenfalls nachvollzogen werden. Wenn eine Fläche allerdings dann, wenn sie durch die dafür aufgewendeten Bemühungen endlich an naturschutzfachlichem Wert gewonnen hat, einfach wieder zerstört werden kann, handelt es sich ggf. um eine Fehlinvestition von Naturschutzgeldern.



Außerdem entstehen insgesamt wieder neue rechtliche und gesellschaftliche Probleme durch den Artenschutz, wenn das mit dem Vertragsnaturschutz verfolgte Ziel auch tatsächlich erreicht wird, überlebensnotwendige Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten zu schaffen, um das Artensterben aufzuhalten. Aufgrund der Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können und sollen ja auch Lebensräume für geschützte Arten entstehen, deren Zerstörung dann aufgrund des Artenschutzes aber rechtswidrig wäre.

Im Sinne der mit der Novelle beabsichtigten Schaffung von Vertrauen und Rechtssicherheit ist dies jedoch kontraproduktiv und wird in Zukunft zu noch größeren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz führen, wenn durch Auflassung des Vertrages zwar, wie ausgemacht, kein gesetzlicher Lebensraumschutz (§ 24) vorhanden ist, aber trotzdem nicht intensiviert werden darf, weil ansonsten ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von richtliniengeschützten Tierarten zerstört würden und dies nach den Artenschutzbestimmungen (§§ 29 ff, Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung) verboten ist.

Die Probleme des angespannten Verhältnisses zwischen Landwirtschaft und Naturschutz werden sich dadurch wahrscheinlich verschlimmern. Deshalb sollte lieber offen mit dem Thema umgegangen werden und eher langfristige Verträge und Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Landwirtschaft hinsichtlich dieser Flächen abgesichert und auf eine ev. Intensivierung dieser Lebensräume auch in Zukunft nicht angewiesen ist. Sohin stünde ein System zur Diskussion, welches einen allgemeinen gesetzlichen Lebensraumschutz vorsieht (§ 24) und daneben einen für vertraglich entstandene Lebensräume (§ 24a Abs 2) jedenfalls dauerhaften vertraglichen Lebensraumschutz mit Abgeltung anbietet.

- **Zu den Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken (§ 25 Abs 1 lit g):**

Hier wird der Entfall des Wortes „wiederkehrend“ von der LUA begrüßt, da sie die Meinung teilt, dass die Anlage für die Benützung von motorsportlichen Zwecken jedenfalls bewilligungspflichtig sein soll, auch wenn sie nur eintägig stattfindet.

- **Zu den Ankündigungen zu Reklamezwecken (§ 26 Abs 1 lit c & § 27 Abs 2 lit c):**

Nur mehr geschäftliche Ankündigungen zu Reklamezwecken sollen anzeigepflichtig sein, aber keine rein privaten Ankündigungen. Allerdings sollen sowohl private als auch geschäftliche Ankündigungen zu Reklamezwecken in der freien Landschaft verboten sein, außer auf bewilligten Ankündigungsanlagen.



Für die LUA allerdings nicht nachvollziehbar ist, warum auch nach dem neuen § 27 Abs 2 lit c zwar das einfache Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken in der freien Landschaft absolut verboten ist (außer Ausnahme durch Verordnung oder auf Ankündigungsanlagen), dass aber Ankündigungsanlagen an sich, die eine länger andauernde, durch die moderne Technik mit Beleuchtung, LED-Tafeln usw., weitaus größere Beeinträchtigung bewirken, weiterhin nur anzeigepflichtig (§ 26 Abs 1 lit c) sein sollen. Die Überlegung des Gesetzgebers war damals vermutlich die Flut von privaten Plakatierungen massiv einzudämmen und dafür auf bewilligte (Anzeigepflicht) Ankündigungsanlagen zu kanalisieren, die zu untersagen sind, wenn ihre Auswirkungen erheblich sind (§ 26 Abs 4).

In den letzten Jahren hat es aber eine Reihe von neuen Ankündigungsanlagen gegeben, die ein untergeordnetes Ausmaß überschritten haben, das die einfachere Abhandlung nach § 26 (Anzeigepflicht) rechtfertigt. Aufgrund der fortschreitenden Technik handelt es sich nicht mehr nur um einfache Plakatwände, Ankündigungstafeln, Litfaßsäulen udgl., sondern um teilweise extrem hohe oder beleuchtete Anlagen (wie z.B. Pylone, LED-Tafeln usw.), wobei davon ausgegangen werden kann, dass Naturhaushalt oder Landschaft beeinträchtigt werden. Deshalb regt die LUA an, zu diskutieren, ob diese Ankündigungsanlagen statt in § 26 in die Bewilligungstatbestände des § 25 aufgenommen werden sollen.

- **Zur gesetzlichen Ermächtigung der Berg- und Naturwacht zur Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO (§ 47 Abs 6):**

Für die LUA ist es ebenfalls wichtig im Sinne der DSGVO eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt zu bekommen.

- **Zum Ersatz der verpflichtenden Anhörung des Naturschutzbeirates durch ein Informationsrecht (§ 54 Abs 1):**

Die LUA gibt hier zu bedenken, dass es dadurch zu einem Wegfall der direkten Diskussion und Konfrontation im Naturschutzbeirat kommt, was aber nicht förderlich ist zur gegenseitigen Verständnis- und Vertrauensbildung. Deshalb sollte die verpflichtende Anhörung beibehalten werden.

- **Zur Präklusion der LUA (§ 55 Abs 1):**

Die vorgeschlagene Änderung, dass die LUA berechtigt ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes dienen, **als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend** zu machen, ist dem UVP-G nachempfunden und



soll nun hier in der NSchG-Novelle erreichen, dass die Geltendmachung von Rechten der LUA präkludieren kann, was normalerweise bei einer Formalpartei, wie es auch die LUA ist (VfGH G 4/04 vom 16.06.2004), nicht möglich ist.

Der UVP-Gesetzgeber wollte die LUA allerdings ursprünglich mit den höchstmöglichen öffentlichen Rechten ausstatten und auch den Zugang zum VfGH ermöglichen. Das hat der VfGH jedoch in der Folge verneint. Im Erkenntnis zum UVP-Verfahren Hochsonnberg hat der VwGH (2012/03/0112) dann rechtlich fragwürdig festgestellt, dass auch der Umweltsanwalt präkludieren kann, obwohl er eine Formalpartei ist. Durch dieses VwGH-Erkenntnis ist es aber zu keiner rechtlichen Klarstellung gekommen, weshalb die Rechtslage darüber weiterhin unklar ist (siehe RdU 2015/139).

Wenn die in der Novelle wiedergegebene Auslegung so bleibt, ändert sich nichts an der bisherigen Praxis. Wenn sich diese Auslegung allerdings ändern sollte, kann eine Verschlechterung der Parteirechte der LUA nicht ausgeschlossen werden.

Einen Gegenentwurf zum umstrittenen Normtext des UVP-G stellt das AWG dar, welches aufzeigt, dass es möglich ist, die Umweltsanwälte mit den Rechten einer echten Formalpartei auszustatten zu lassen. Hier ist der Umweltsanwalt eine echte Formalpartei mit allen Rechten zur Erhebung von Beschwerden und Revisionen, ohne dass subjektiv öffentliche Rechte zugeschrieben werden müssen.

Zur Information sei hier auch angemerkt, dass sich die LUA immer an die bisherige Regelung des § 55 Abs 2 Z 2 gehalten hat, weshalb wir keinen Bedarf an einer diesbezüglichen Änderung sehen. Da ein solcher Fall noch nie vorgekommen ist, indem sich die LUA auf ihre Stellung als Formalpartei ausdrücklich berufen hätte, um ein Versäumnis zu umgehen, geht der Hinweis auf eine Verfahrensbeschleunigung in den Erläuterungen ins Leere. Es gibt bisher kein Beschwerdeverfahren, indem dies erfolgt wäre.

Wenn aber damit auf die Kritik der Behörden reagiert wird, dass die LUA manchmal nachträglich noch auf übersehene Dinge aufmerksam macht bzw. zu vor der Verhandlung noch nicht bekannten Umständen Stellung nimmt, wird festgehalten, dass die Behörde ohnedies auch von Amts wegen zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts bis zur Entscheidungsreife verpflichtet ist.

Darüber hinaus kann auch eine ev. durch die Novelle angedachte teilweise Präklusion der LUA für einzelne Kritikpunkte, zu denen keine Einwendungen gemacht wurden, Probleme hervorrufen, da dies zu mehr Rechtsunsicherheit und Verzögerungen führt, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dann die Parteistellung der LUA bzw. deren Reichweite jeweils erst geklärt werden muss oder auch wenn die LUA zur Vermeidung dieser Probleme immer vorher alle Eventualitäten berücksichtigen und daher ihre



Stellungnahmen sehr umfassend gestalten muss. Das kann auch von den Behörden nicht gewünscht sein, da dies die Verfahren unweigerlich verlängert und verkompliziert.

- **Zur Mitwirkung der Umweltorganisationen (§§ 55a, 55b und § 67 Abs 11):**

Beteiligung und Beschwerderecht (§ 55a Abs 1 und 4):

Negativ gesehen wird die Einschränkung der Beteiligung auf Europaschutzgebiete (§§ 22a und 22b) und Ausnahmeverfahren für den Artenschutz nach § 34, sofern richtliniengeschützte Arten betroffen sind, da es auch andere Verfahren mit Artenschutzrelevanz gibt. Allerdings kommt den Umweltorganisationen zumindest in diesen Verfahren ein Beschwerderecht bei Betroffenheit richtliniengeschützter Arten nach Abs 4 zu.

Elektronische Plattform (§ 55a Abs 2 und § 55b):

Durch die nicht verpflichtende Bereitstellung **elektronischer** Unterlagen und nur zwei Wochen Stellungnahmefrist inklusive obligatorischer Akteneinsicht mangels elektronischer Einreichunterlagen ergeben sich viele Erschwernisse, wenn die Umweltorganisationen erst Akteneinsicht bei der Behörde nehmen müssen. Zwei Wochen sind daher eindeutig zu wenig. Anno 2019 müsste es außerdem möglich sein, die Unterlagen elektronisch zu übermitteln oder einzuscannen und elektronisch bereit zu stellen, daher sollten elektronische Einreichunterlagen auf jeden Fall verpflichtend sein.

Stellungnahmerecht (§ 55a Abs 3):

Ein bloßes Stellungnahmerecht nur zum Ermittlungsergebnis ist nicht zielführend, weil zu diesem Zeitpunkt meist eine effektive Beteiligung am Ermittlungsergebnis nicht mehr möglich ist. Dafür wäre auch eine Beteiligung an einer mündlichen Verhandlung erforderlich. Wenn aber vorher alles ohne Umweltorganisationen verhandelt wird und diese erst zum Ermittlungsergebnis ihre Stellungnahme und Expertise abgeben können, wird dies unweigerlich zu erheblichen Erschwernissen und dadurch verursachten Verzögerungen u.a. durch Verlagerung des Ermittlungsverfahrens auf das gerichtliche Beschwerdeverfahren und damit zu erhöhter Rechtsunsicherheit für die Projektwerber führen. Um das alles zu vermeiden, ist ein **Teilnahmerecht an der mündlichen Verhandlung sowie am Ortsaugenschein**, wobei vieles bereits geklärt werden kann, auf jeden Fall sinnvoll und erforderlich.

Beschwerde und Beschwerdegründe (§ 55a Abs 4 und 5):

Die Beschränkung auf Beschwerdegründe aus dem Ermittlungsverfahren widerspricht dem Unionsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (Protect C-664/15 und Slowakischer Braunbär C-243/15). Demnach sind nämlich Präklusionswirkungen nur dann zulässig, wenn eine Parteistellung dafür nötig ist, um das Recht auf eine Anfechtbarkeit zu begründen. In der Novelle wird den Umweltorganisationen aber gerade keine Parteistellung zuerkannt, sondern nur ein Stellungnahmerecht zum Ermittlungsergebnis und



ein Beschwerderecht. Eine Präklusion von Beschwerdegründen kann daher überhaupt nicht eintreten. Bringt eine Umweltorganisation daher etwas Wichtiges vor, das bisher nicht beachtet wurde, dann kann auch das Gericht nicht darüber entscheiden, sondern es muss die Angelegenheit an die erste Instanz zurückverweisen zur Ergänzung des Sachverhaltes. Dies bringt unnötige Verzögerungen mit sich. Im Sinne der Rechtssicherheit währenden Präklusionsregelung kommt daher nur die Einräumung einer Parteistellung in Frage, andernfalls auch bisher unbeteiligte Umweltorganisationen ins Beschwerdeverfahren eintreten könnten, was im Sinne eines straffen Verfahrens auch nicht gewünscht ist.

Rückwirkende Anfechtung (§ 67 Abs 11):

Die rückwirkende Anfechtungsmöglichkeit der Umweltorganisationen nur bis zum 20.12.2017 ist ebenfalls unionsrechtswidrig. Auch nach den erst kürzlich ergangenen Entscheidungen des VwGH (Ra 2018/07/0410, Ra 2018/07/0380), scheint eine Rückwirkung bis zum Inkrafttreten der GRC – Grundrechte Charta der EU im Jahr 2009 notwendig.

2) Zum Nationalparkgesetz

- **Zur Instandhaltung – Instandsetzung (§ 4 Z 11a):**

Dazu wird auf die Ausführungen unter 1) zum Naturschutzgesetz verwiesen.

- **Zum Sumpf (§ 4 Z 18):**

Dazu wird auf die Ausführungen unter 1) zum Naturschutzgesetz verwiesen.

- **Zur Präklusion der LUA (§ 20):**

Dazu wird auf die Ausführungen unter 1) zum Naturschutzgesetz verwiesen.

- **Zur Mitwirkung der Umweltorganisationen und Rückwirkung (§§ 20a und § 47):**

Dazu wird auf die Ausführungen unter 1) zum Naturschutzgesetz verwiesen.



3) Zum Jagdgesetz

- **Zur Mitwirkung der Umweltorganisationen und Rückwirkung (§§ 150a und 163):**

Dazu wird ebenfalls auf die Ausführungen unter 1) zum Naturschutzgesetz verwiesen.

Zusätzlich zur Einschränkung auf die bloße Beteiligung und nur in Verfahren bezüglich Wild-Europaschutzgebiete (§§ 108a und 108b) und Ausnahmeverfahren vom Artenschutz (§ 104b) werden in § 150a Abs 1 Z 2 nur die streng geschützten Arten nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie erwähnt. Die geschützten Arten nach der Vogelschutz-Richtlinie fehlen hier jedoch. Auch in dem in § 150a Abs 4 Z 2 normierten Beschwerderecht für die Umweltorganisationen werden nur die streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie angeführt. Hier fehlen die richtliniengeschützten Vögel ebenfalls.

Die LUA wendet dazu ein, dass eine Beschränkung auf die streng geschützten Arten nur nach der FFH-Richtlinie nicht unionsrechtskonform ist und auch die richtliniengeschützten Vögel in die Bestimmung mitaufgenommen werden müssen.

4) Zum Fischereigesetz

- **Zur Mitwirkung der Umweltorganisationen und Rückwirkung (§§ 49a und 57):**

Dazu wird ebenfalls auf die Ausführungen unter 1) zum Naturschutzgesetz verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler
Landesumweltanwältin

Mag. Markus Pointinger
Landesumweltanwältin-Stv., Jurist

Mag. Sabine Werner
Zoologische Sachverständige

Susanne Popp-Kohlweiss, MSc
Vegetationsökologische Sachverständige

